



→ **Öffentliche Bekanntmachungen**

Allgemeinverfügung Fastnacht 2026

**Allgemeinverfügung
der Stadtverwaltung Mainz zum Schutz vor Gefahren in Zusammenhang
mit dem Mitführen von Glasbehältnissen
am Donnerstag, 12.02.2026 und Montag, 16.02.2026
im Innenstadtbereich**

Aufgrund der §§ 1 und 9 des Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes (POG) in der Fassung vom 10.11.1993 (GVBl. 1993 S. 595), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.02.2025 (GVBl. S. 15) i.V.m. § 12 Abs. 2 der Satzung für Märkte und Volksfeste vom 25.03.2015, zuletzt geändert am 10.02.2021, erlässt die Stadtverwaltung Mainz – Standes-, Rechts- und Ordnungsamt – folgende

ALLGEMEINVERFÜGUNG

I. Glasverbot Weiberdonnerstag

In der Zeit von Donnerstag („Weiberdonnerstag“), 12.02.2026, 08:00 Uhr bis 19:00 Uhr ist es untersagt, die folgenden Bereiche der Stadt Mainz mit Glasbehältnissen, d.h. mit allen Behältnissen, die aus Glas hergestellt sind (z.B. Flaschen, Gläser, Krüge, Karaffen und Ähnliches), zu betreten und solche dort mit sich zu führen:

- a) Schillerplatz (einschließlich Grünanlagen); westlich eingegrenzt durch die Fahrbahn und nördlich bis Höhe Einmündung Emmeransstraße
- b) Inselstraße; vom Schillerplatz bis Höhe Hausnummer Inselstraße 3
- c) Ludwigstraße; vom Schillerplatz bis zur Kreuzung Große Langgasse/Weißliliengasse
- d) Ballplatz; vom Schillerplatz bis Höhe Hausnummer Ballplatz 7

Sofern vorhanden, erstreckt sich das Verbot auch auf die zu den Straßen gehörenden Gehwege.

Der räumliche Geltungsbereich des Glasverbots ist in der anliegenden Karte (**Anlage 1**) dargestellt. Die Karte ist Bestandteil dieser Allgemeinverfügung.

II. Glasverbot sowie Verkaufs- und Abgabeverbot Rosenmontag bis Fastnachtsdienstag

In der Zeit von Montag („Rosenmontag“), 16.02.2026, 08:00 Uhr bis Dienstag („Fastnachtsdienstag“), 17.02.2026, 08:00 Uhr gilt Folgendes:

1. Glasverbot

Es ist untersagt, in dem genannten Zeitraum die folgenden Bereiche der Stadt Mainz mit Glasbehältnissen, d.h. mit allen Behältnissen, die aus Glas hergestellt sind (z.B. Flaschen, Gläser, Krüge, Karaffen und Ähnliches), zu betreten und solche dort mit sich zu führen:

- a) Schillerplatz (einschließlich Grünanlagen); westlich eingegrenzt durch die Fahrbahn und nördlich bis Höhe Einmündung Emmeransstraße
- b) Inselstraße
- c) Kötherhofstraße
- d) Ballplatz vom Schillerplatz bis zum Durchgang zur Weißliliengasse, einschließlich des Durchgangs
- e) Ludwigstraße einschl. Nebenplätze und Grünanlagen
- f) Große Langgasse ab Einmündung Emmeransstraße bis zur Ludwigsstraße
- g) Weißliliengasse ab Hausnummer 31 bis zur Ludwigsstraße



- h) Gymnasiumstraße von der Großen Langgasse bis zur Hausnummer 2
- i) Dominikanerstraße einschließlich des Parkplatzes
- j) Vordere Präsenzgasse
- k) Fuststraße von der Ludwigsstraße bis Ende des Tritonsplatzes (Kleines Haus des Staatstheaters)
- l) Tritonplatz
- m) Gutenbergplatz
- n) Georg-Moller-Passage
- o) Schöffersstraße
- p) Alte Universitätsstraße eingegrenzt durch die Linie der Ecken der Häuser Alte Universitätsstraße 19 und Schusterstraße 19 bis zur Schöffersstraße einschließlich des Platzes vor der Alten Universität
- q) Höfchen einschließlich der Grünanlagen
- r) Markt
- s) Liebfrauenplatz
- t) Fischtorstraße bis Höhe Geschäft „Fisch Jakob“

Sofern vorhanden, erstreckt sich das Verbot auch auf die zu den Straßen gehörenden Gehwege.

Der räumliche Geltungsbereich des Glasverbots ist in der anliegenden Karte (**Anlage 2**) dargestellt. Die Karte ist Bestandteil dieser Allgemeinverfügung.

2. Glasverkaufs- und Abgabeverbot

Weiter sind in dem genannten Zeitraum in dem nachfolgend definierten Bereich der Stadt Mainz der Verkauf und die Abgabe von Getränken in Glasbehältnissen, d. h. aller Behältnisse, die aus Glas hergestellt sind (wie z.B. Flaschen und Gläser), außerhalb von geschlossenen Räumen untersagt, sofern diese Getränke außerhalb geschlossener Räume konsumiert werden sollen. Gewerbetreibende haben in diesem Bereich sicherzustellen, dass Gläser und Glasflaschen, die innerhalb von Gaststätten und Einzelhandelsbetrieben zulässigerweise genutzt werden dürfen, nicht aus den Räumlichkeiten mit herausgenommen und in den öffentlichen Straßenraum verbracht werden.

Für alle Gaststättenbetriebe in dem definierten Bereich ist in dem unter Ziffer II. definierten Zeitraum der Ausschank bzw. die Abgabe von Getränken in Glasgefäßen im Bereich von Außengastronomien untersagt.

Dieses Verkaufs- und Abgabeverbot gilt auf der vollständigen Fläche des räumlichen Geltungsbereichs der unter Ziffer II. 1. festgelegten Glasverbotszone sowie zusätzlich darüber hinaus auch noch in den nachfolgend genannten Bereichen:

- a) Weißliliegasse bis Einmündung Eppichmauergasse
- b) Eppichmauergasse bis Einmündung Ballplatz
- c) Ballplatz
- d) Gaustraße von Einmündung Acker bis Höhe Gaustraße Hausnummer 52
- e) Kronberger Hof ab Kreuzung Emmeransstraße und Fuststraße bis zum Tritonplatz
- f) Große Langgasse zwischen Hausnummer 7 und 1 und Kreuzung Emmeransstraße
- g) Welschnonnengasse zwischen Hausnummer 24 und Einmündung Große Langgasse

Der räumliche Geltungsbereich des Verkaufs – und Abgabeverbots ist in der anliegenden Karte (**Anlage 3**) dargestellt. Die Karte ist Bestandteil der Allgemeinverfügung.

III. Ausnahmen

Ausgenommen von den Verboten nach Ziffern I. und II. ist das Mitführen und die Abgabe von Glasbehältnissen durch Getränkelieferanten sowie durch Personen, welche die Glasbehältnisse offensichtlich und ausschließlich zur häuslichen Verwendung mit sich führen, so insbesondere Anlieger. Außerdem gilt die Ausnahme für medizinische Produkte und Medikamente. Die Behältnisse sind in diesen Fällen mittels z.B. einer Tragetasche zu verpacken und für die Feiernden nicht sichtbar in den häuslichen Gebrauch zu verbringen.



IV. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 24. Oktober 2024 (BGBl. I S. 328) geändert worden ist, wird die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung im öffentlichen Interesse angeordnet.

V. Einsichtnahme

Diese Verfügung und ihre Begründung können bei der Stadtverwaltung Mainz, Standes-, Rechts- und Ordnungsamt, Kaiserstr. 3-5 (Kreyßig-Flügel) im Zimmer 410 während der üblichen Geschäftszeiten eingesehen werden.

VI. Inkrafttreten

Diese Verfügung gilt an dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben (§ 1 LVwVfG i.V.m. § 41 Abs. 3 u. 4 VwVfG).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch bei der Stadtverwaltung Mainz eingelegt werden.

Hinweis:

Nachtbriefkästen befinden sich am Stadthaus, Große Bleiche 46/Löwenhofstraße 1, 55116 Mainz und am Stadthaus – Lauteren-Flügel, Kaiserstraße 3-5, 55116 Mainz.

Mainz, den 30. Februar 2026
Stadtverwaltung Mainz

Im Auftrag

Tobias Jung
Abteilungsleitung Öffentliche Sicherheit und Ordnung

Anlagen:

- 1 – Glasverbotszone Weiberdonnerstag
- 2 – Glasverbotszone Rosenmontag bis Fastnachtsdienstag
- 3 – Glasverkaufsbereiche Rosenmontag



